



WTV - Satzung

Wellingholzhausener Turnverein von 1919 e.V.

Stand: April 2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Wellingholzhausener Turnverein (WTV) von 1919", nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
2. Er ist am 20. August 1919 gegründet.
3. Sein Sitz ist 49326 Melle - Wellingholzhausen, Stadt Melle.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fern sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechten und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die Satzung und die Satzung der in § 3 genannten Organisationen geregelt.

§ 5 Gliederung

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung organisiert sich selbstän-

dig und wird von einem Abteilungsleiter eigenverantwortlich geleitet. Er regelt alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben. Der Vorstand hat das Recht, in die Verwaltung einer Abteilung einzugreifen, wenn Bestand oder Ansehen des Vereins gefährdet sind. Bei Entscheidungen aller Art, ist stets die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

- a. Ehrenmitglieder
- b. Mitglieder
- c. fördernde Mitglieder

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht verpflichtet.

§ 8 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jedermann werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Der Einzug des ersten Beitrages gilt als Bestätigung, dass der Antragsteller in den Verein aufgenommen wurde.

3. Bei nicht volljährigen Antragstellern hat der gesetzliche Vertreter das Aufnahmegesuch zu unterschreiben.
4. Der Vorstand beschließt über das Aufnahmegesuch mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist das Gesuch abgelehnt. Die Entscheidung ist dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung, sofern der Bewerber dieses wünscht. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie sind berechtigt, soweit sie nicht jugendliche Mitglieder sind, durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlüßfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder - mit Ausnahme der fördernden Mitglieder - haben das Recht, Sport in allen Abteilungen des Vereins aktiv auszuüben.
4. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder.
5. Den Mitgliedern ist auf Wunsch eine Fassung der Satzung gegen Erstattung der Selbstkosten auszuhändigen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und dessen angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt und auch die Beschlüsse der genannten Organisation zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
4. an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken.

§ 11 Mitgliederbeiträge

1. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge, Art und Zeitpunkt der Zahlung werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Neben den Beiträgen können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden. Hierzu ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Mitglieder, die kein eigenes Einkommen haben, oder deren Einkommen gering ist, kann der Vorstand, auf deren begründeten Antrag hin, die Beiträge ermäßigen, bzw. von der Beitragspflicht befreien.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keine materiellen Aufwendungen erstattet.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch den Tod eines Mitgliedes,
- b. durch freiwilligen Austritt. Er ist nur zum Ende eines Halbjahres zulässig und muß dem Vorstand schriftlich bis spätestens sechs

Wochen vor Ende des Halbjahres mitgeteilt werden. Eine Beitragsrückerstattung entfällt.

- c. Durch Streichung aus der Mitgliederliste durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über 12 Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Bei einer Streichung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- d. Durch Ausschluss aus dem Verein wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens sowie unehrenhafter Handlungen. Der Ausschluß erfolgt nur durch den Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Er darf nur erfolgen, nachdem dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme gewährt wurde. Dem Betroffenen ist mit Einschreiben ein mit Gründen versehener Beschluß zuzustellen. Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung die Anrufung des Ehrenrates zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Bis zur Entscheidung des Ehrenrates ruht die Mitgliedschaft. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt bestehen.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand
 - d. der Ehrenrat
1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
 2. Vereinsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Vorstandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
 3. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
 4. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht den Befugnissen des Vorstandes oder des Ehrenrates unterliegen.
2. Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre innerhalb von fünf Monaten nach Schluß des jeweiligen Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muß unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Einladung durch Aushang im Schaukasten genügt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung.
3. Zur Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung gehören:
 - a. Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes
 - c. Entlastung des Vorstandes (Satzungsgemäß alle zwei Jahre)
 - d. Neuwahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer (Satzungsgemäß alle zwei Jahre).
4. Außerordentliche Versammlungen beruft der Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 30 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Die Versammlung muß innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
6. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Verfasser zu unterzeichnen ist.

§ 15 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a. erste Vorsitzende
 - b. stellvertretende Vorsitzende
 - c. der/die Kassenwart/in
 - d. der/die Schriftführer/in
 - e. der/die Sportmanager/in
 - f. der/die Organisationsmanager/in

2. Der jeweilige Vorstand hat sich auf seiner ersten Sitzung nach der Wahl eine Geschäftsordnung zu geben und diese den Mitgliedern bekanntzumachen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vorgenannten Vorstandsmitglieder, wobei jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich den Verein vertreten können.
4. Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes findet die Wahl geheim statt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

Die Vorstandsmitglieder können in einem einzigen Wahlakt gewählt werden (en-bloc-Wahl), wenn dem kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied währen seiner Amtsdauer aus, so wird dieses Amt durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit verwaltet.
Ein Vorstandsmitglied darf zusätzlich in jeweils ein anderes Vorstandsamt gemäß § 15 Abs. 1, a. – f. gewählt werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
7. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ausnahmen sind die § 8 Abs. 4 und § 12 Abs. 4.
9. Die Kassenführung wird von zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, geprüft. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Prüfung muß mindestens einmal nach Schluß des abgelaufenen Geschäftsjahres erfolgen.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Abteilungsleitern,
- c) den Personen für besondere Aufgaben

Der jeweilige Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden von der betreffenden Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Falle, daß die/der Abteilungsleiter dem Vorstand angehört, vertritt ihn sein Stellvertreter im Vorstand.

§ 17 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Im können nur Mitglieder angehören, die das 35. Lebens-

jahr vollendet haben, und mindestens 10 Jahre Vereinsmitglied sind. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, darüber hinaus werden zwei Ersatzmitglieder bestimmt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden.

2. Der Ehrenrat wählt den Vorsitzenden aus seinem Kreis und setzt den Vorstand davon in Kenntnis.
3. Der Ehrenrat ist nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung oder gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung heranzuziehen. Er kann Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.
4. Der Ehrenrat ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und Vereinsangelegenheiten auf Antrag eines Beteiligten. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 18 Fachausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Fachausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenden Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen, sowie die Ausschüsse bzw. Mitglieder der Ausschüsse zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme heranzuziehen.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der wesentliche Inhalt des Satzungsänderungsantrages muß den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden. Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens 30 Vereinsmitglieder.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird. Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Melle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Stand: April 2014